

Informationen zum BAföG

(Stand Oktober 2010)

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) von Studierenden außerhalb der Europäischen Union

Im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau gilt dies für die Länder:

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

Nach dem Grundsatz des BAföG wird Ausbildungsförderung im Regelfall nur für Ausbildungen im Inland geleistet. Lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BAföG können auch Ausbildungen im Ausland gefördert werden. Zu den bereits für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen treten während der Auslandsausbildung noch weitere Voraussetzungen hinzu. Welche Voraussetzungen das sind, was Sie im Zusammenhang mit Ihrem Förderungsantrag noch beachten müssen, darum soll es im folgenden Merkblatt gehen.

Außerhalb der EU sind folgende Ausbildungsvorhaben zu unterscheiden für die Förderung nach dem BAföG in Frage kommt:

1. Der ergänzende - also nur zeitweise - Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte, der im Rahmen einer Inlandsausbildung durchgeführt wird. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
2. Der Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte, wenn die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden (so genannte integrierte Studiengänge). (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

→ Ein vollständig außerhalb der Europäischen Union durchgeführtes Studium ist nicht förderungsfähig!!

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Sie müssen Ihren **ständigen Wohnsitz**, also Ihren Lebensmittelpunkt, **im Inland** haben. Bei einer nur zeitweisen ausbildungsbedingten Wohnsitznahme am ausländischen Ausbildungsort, bleibt Ihr ständiger Wohnsitz natürlich weiterhin in Deutschland begründet.
- Sie müssen die Grundkenntnisse in Ihrer Fachrichtung während einer zumindest **einjährigen Ausbildung in Deutschland** an einer gleichrangigen Ausbildungsstätte bereits erlangt haben. Wenn Sie Ihr Studium unmittelbar im Ausland aufnehmen, ist es nach der aktuellen Rechtslage nicht förderungsfähig. Lediglich im Rahmen eines integrierten Studienganges ist es unschädlich, wenn die Auslandsphase am Beginn der Ausbildung liegt.
- Auch während der Auslandsausbildung besteht ein Anspruch auf Förderung im Grundsatz nur innerhalb der **Förderungshöchstdauer**. Die Förderungshöchstdauer entspricht dabei der Regelstudienzeit Ihres Studienganges im Inland. Eine Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ist auch während der Auslandsausbildung nur unter den in § 15 Abs. 3 und 3a BAföG bestimmten Voraussetzungen möglich.

Ein erstmaliger ergänzender Auslandsaufenthalt am Ende der Studienzeit wird abweichend davon dann vollständig gefördert, wenn Sie im Ausland die Förderungshöchstdauer überschreiten. Der Auslandsaufenthalt muss aber noch innerhalb der Förderungshöchstdauer beginnen.

- Wenn Sie die Ausbildung im Ausland nach Ablauf des vierten Fachsemesters aufnehmen, ist eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben.
- Ein Sprachnachweis ist für Auslandsausbildungen ab Oktober 2010 **nicht** mehr vorzulegen.

2. Voraussetzungen an die Ausbildung im Ausland

- Die Ausbildung im Ausland muss **einer deutschen Ausbildung gleichwertig** sein. Auch besteht eine Förderungsmöglichkeit nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der in Deutschland gelegenen **Höheren Fachschulen, Akademien** und **Hochschulen** gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist von Amts wegen zu prüfen. Das heißt, dass wir selbst prüfen müssen; auf die Beurteilung durch Ihre deutsche Hochschule kommt es insoweit nur nachrangig an.
- Das Studium im Ausland muss **mindestens sechs Monate oder ein Semester** dauern. Im Falle eines Kooperationsabkommens zwischen den beteiligten Hochschulen muss die Ausbildung mindestens zwölf Wochen dauern. Selbst geringfügige Unterschreitungen führen dazu, dass das Studium nicht gefördert werden kann.
- Förderungsleistungen für ein Studium im Ausland werden nur für die Zeit gewährt, in der Sie tatsächlich als fulltime-student in Ihrer Fachrichtung immatrikuliert sind, die Ausbildungsstätte besuchen und Ihre Arbeitskraft hierdurch voll in Anspruch genommen wird. Das bedeutet, dass Sie die Kurse im zeitlichen Umfang eines Vollzeitstudenten in Ihrer Fachrichtung belegen müssen.

Mit der Einschreibung als „Gaststudent“ oder im Teilzeitstudium erfüllen Sie die Förderungsvoraussetzungen nicht. Für die Orientierungsphase (orientation week) haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Förderung. Achten Sie deshalb also darauf, dass die Immatrikulationsbescheinigung von der ausländischen Hochschule immer in allen Punkten vollständig und unmissverständlich ausgefüllt wird.

- Die Auslandsausbildung muss einer Inlandsausbildung **förderlich** sein und zumindest zu einem Teil auf Ihr Studium im Inland **anrechenbar** sein. Die Förderlichkeit und Anrechenbarkeit sind im Zweifel durch Bescheinigungen bzw. gutachtliche Stellungnahmen der inländischen Hochschule nachzuweisen.

Dies bedeutet, dass die Förderung einer Auslandsphase nur dann möglich ist, wenn schwerpunktmäßig noch eine Inlandsausbildung feststellbar ist. Im Rahmen der Inlandsausbildung ist dann nach einer Startphase im Inland ein zeitlich begrenzter Förderungsanspruch für einen Auslandsaufenthalt vorgesehen.

Ausbildungen, die schwerpunktmäßig in einem Land außerhalb der EU durchgeführt werden, sind nicht förderungsfähig.

- Daneben besteht lediglich noch die Förderungsmöglichkeit von integrierten Studiengängen, also von Studiengängen, deren Ausbildungsbestimmungen im Rahmen einer einheitlichen Ausbildung den abwechselnden Besuch von beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten vorschreiben.

3. Sonstige Voraussetzungen / Anmerkungen

- Die Förderung von Ausbildungszeiten im Ausland ist in der Regel nur für die Dauer eines Jahres und auch nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum in einem einzigen Land möglich. Dabei sind Studienaufenthalte außerhalb der EU und Praktika generell, soweit diese gefördert wurden, zu berücksichtigen.

Wenn Sie beispielsweise bereits für ein Studium in Australien gefördert wurden, ist die Förderung Ihres weiteren Studiums z.B. in Russland grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen bestehen, wenn der Besuch von Ausbildungsstätten in verschiedenen Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist, beispielsweise wenn der Besuch mehrerer Länder vorgeschrieben ist oder die Art des Studienganges den Besuch mehrerer Länder erforderlich macht (z.B. Zweisprachenstudium).

Auch Auslandsaufenthalte außerhalb der EU, die länger als ein Jahr dauern, können unter Umständen bei Feststellung einer besonderen Bedeutung im Ausnahmefall gefördert werden. Lassen Sie sich dazu bitte rechtzeitig im Amt für Ausbildungsförderung beraten.

- Wenn Sie während Ihrer Ausbildung im Ausland einen berufsqualifizierenden Abschluss erlangen, gefährden Sie damit grundsätzlich Ihre weitere Förderung nach dem BAföG. Sollten Sie derartiges vorhaben, klären Sie die förderungsrechtlichen Konsequenzen bitte vorher mit dem Amt für Ausbildungsförderung.
- Die Zeit einer Ausbildung im Ausland bleibt bis zu einem Jahr bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine anschließende Ausbildung im Inland unberücksichtigt. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Auszubildende, bei denen ein Auslandsaufenthalt durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.
- Für Ihr Studium im Ausland erhalten Sie neben dem Grundbedarf von 597,00 € (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:

- Auslandszuschlag für bestimmte Länder außerhalb der EU, Im Zuständigkeitsbereich unseres Amtes erhalten Studierende in den Ländern Aserbaidschan und Georgien für ab Januar 2011 beginnende Bewilligungszeiträume einen Auslandszuschlag von jeweils 30,00 € monatlich. Für alle anderen ist momentan kein Auslandszuschlag vorgesehen.
- Zuschlag zur Auslandsrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 62,00 €,
- Zuschlag zur Pflegeversicherung von 11,00 € und zur Inlandsrankenversicherung bis zu 62,00 €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen,
- Kinderbetreuungszuschlag; sobald Sie mit einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind,
- Studiengebühren, soweit diese notwendig sind und Sie alle Möglichkeiten zum Erlass oder zur Ermäßigung der Studiengebühren ausgeschöpft haben. Die Notwendigkeit und Ihre Erlassbemühungen müssen Sie nachweisen. Studiengebühren werden **längstens für die Dauer eines Jahres** bis zur Höhe von 4.600,00 € geleistet. Ab einem eventuellen 2. Förderungsjahr im Ausland besteht dann grundsätzlich keine Möglichkeit der Übernahme von Studiengebühren mehr.

Es werden außerdem nur die Studiengebühren berücksichtigt, die Sie selbst zu tragen haben und die aufgrund des Auslandsaufenthalts ggf. zusätzlich erhoben werden. Auch können die von Ihnen gezahlten Studiengebühren erst nach Vorlage der Quittung erstattet werden; die Studiengebühren müssen also grundsätzlich von Ihnen vorfinanziert werden.

- Reisekosten werden in Form von Pauschalen für die Hin- und eine Rückreise gewährt. Die Pauschale beträgt jeweils 250 € bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 €. Die tatsächlichen Kosten müssen nicht nachgewiesen werden. Die Reisekostenpauschale wird je Auslandsaufenthalt nur einmal gewährt, auch wenn er länger als ein Jahr dauert. Innerhalb Europas werden somit einmalig pauschal 500,00 € berücksichtigt, sonst 1.000,00 €.
 - ein **Mietzuschuss** kann für Länder außerhalb der EU **nicht** gewährt werden
- Die Ausbildungsförderung wird im Regelfall - wie auch bei einer Förderung im Inland – in Form von hälftig Zuschuss und hälftig unverzinslichem Darlehen geleistet. Bedarfszuschläge für Reisekosten und Auslandsrankenversicherung sowie der Auslandszuschlag werden in derselben Form wie die Grundförderung geleistet, also regelmäßig auch hälftig als Zuschuss/Darlehen. Studiengebühren und Kinderbetreuungszuschlag werden als Vollzuschuss geleistet.

Wenn Sie im Einzelfall allerdings nur noch einen Anspruch auf Förderung mit Bankdarlehen nach § 18 c BAföG haben, werden alle genannten Zuschläge auch nur in Form von Bankdarlehen gewährt; ausgenommen der Kinderbetreuungszuschlag, dieser wird immer voll als Zuschuss geleistet.

- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe Ihres Einkommens (z.B. Stipendien) und Vermögens sowie auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten/der Eltern an (Bedürftigkeitsprüfung). Eine davon unabhängige Erstattung von einzelnen Bedarfszuschlägen, wie z.B. von Reisekosten oder Studiengebühren ist ausgeschlossen.

▪ **Antragstellung:**

- Für die Dauer des Auslandsstudiums wird ein eigenständiger Bewilligungszeitraum von maximal zwölf Monaten festgelegt. Es ist in jedem Fall ein gesonderter Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erforderlich. Vom bisher zuständigen Inlands-Amt festgelegte Bewilligungszeiträume werden gegebenenfalls abgeändert.
- Während der Auslandsausbildung besteht ausschließlich die Möglichkeit Auslandsförderung in Anspruch zu nehmen. Es besteht keine Möglichkeit weiterhin Ausbildungsförderung nach Inlandsbedingungen zu erhalten, selbst dann nicht, wenn die Förderungsvoraussetzungen für die Auslandsausbildung nicht festgestellt werden können.
- Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet in dem die Ausbildung - hier also das Auslandsstudium - aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Um einen reibungslosen Ablauf und vor allem eine rechtzeitige Zahlung der Förderungsmittel gewährleisten zu können, empfehlen wir den Antrag auf Förderung der Auslandsausbildung frühzeitig, ca. **ein halbes Jahr vor Beginn** des Auslandsaufenthalts zu stellen.

Der Antrag kann aber auch noch später, sogar noch während der Ausbildung im Ausland gestellt werden. Allerdings kann dann unter Umständen nicht zeitnah und auch nicht mehr für alle Monate des Auslandsaufenthalts Ausbildungsförderung geleistet werden. Eine Beantragung von Ausbildungsförderung für vergangene Zeiträume ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- Der Antrag ist schriftlich beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung, einzureichen. (Anschrift siehe erstes Blatt) Antragstellung per e-Mail ist noch nicht möglich.

- Nicht zuletzt wegen der langen Postlaufzeiten empfehlen wir Ihnen - für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes - einen Bevollmächtigten im Inland zu benennen, um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem BAföG zu gewährleisten. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Downloadbereich.
- Der Antrag ist im Grunde genauso zu stellen, wie Sie es wahrscheinlich schon von Ihrer Inlandsförderung kennen. Füllen Sie die Antragsformulare einschließlich des zusätzlichen Formblattes 6 (Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland), die Sie beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau oder aber auch bei Ihrem örtlichen Studentenwerk erhalten können, bitte sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise Ihrer Eltern, Nachweis Einschreibung und Studiengebühren etc.) bei. Unterschreiben Sie alle Formblätter, die eine Unterschrift des Antragstellers vorsehen!
- Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:
 - **Formblatt 6** – Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland
 - **Formblatt 1** – Hauptantrag
 - **Anlage zum Formblatt 1** – schulischer und beruflicher Werdegang
 - **Immatrikulationsnachweis** – von inländischer Hochschule
 - **Immatrikulationsnachweis** – von ausländischer Hochschule, spezielles Formular des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau verwenden
 - **Nachweis über die Art und Höhe von Stipendien**
 - **Formblatt 3** – Erklärung des Ehegatten und der Eltern einschließlich sämtlicher Nachweise

Für die Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfszuschüsse werden benötigt:

- **Kinderbetreuungszuschlag** – gesonderter Antrag auf dem entsprechenden amtlichen Formular
- **Auslandsrankenversicherung** – Kopie des Vertrages, mit Angabe des Zeitraums und der Höhe der Beiträge
- **Studiengebühren** – einzureichen sind der Vertrag mit der ausl. Uni (dt. oder engl.), das Formular „soziale/finanzielle Leistungen der Uni des Staates“ und ein Nachweis über die Einzahlung der Studiengebühren
- Im Einzelfall besteht die Möglichkeit auf Antrag vorab prüfen zu lassen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für Ihre geplante Auslandsausbildung vorliegen (§ 46 Abs. 5 BAföG). Das kann sinnvoll sein, wenn Sie z.B. schon einmal das Studienfach gewechselt haben und bisher noch keine Leistungen nach dem BAföG bezogen haben oder die Durchführung des Ausbildungsvorhabens im Ausland für Sie zwingend von der Zusage von Ausbildungsförderung abhängig ist. Lassen Sie sich bitte hierzu von uns beraten.
Im Rahmen der Vorabentscheidung wird aber lediglich geklärt, ob überhaupt Ausbildungsförderung geleistet werden kann. Eine Vorabentscheidung zur Höhe der Förderung ist nicht möglich!
- Ausbildungsförderung für die Ausbildung im Ausland wird regelmäßig nur bis zum Ende des nachgewiesenen Einschreibzeitraums im Ausland geleistet. Nach Beendigung Ihrer Auslandsausbildung sollten Sie unverzüglich bei dem BAföG-Amt an Ihrem deutschen Hochschulort einen Weiterförderungsantrag stellen.

Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt beschreibt die nach unserer Erfahrung am häufigsten auftretenden Probleme während der Beantragung von Ausbildungsförderung während einer Auslandsausbildung. Alle auftretenden Fragen können wir auf diesem Wege aber leider nicht beantworten. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des „BAföG-Amtes“ beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau beraten. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Einen erfolgreichen Auslandsaufenthalt wünscht

Ihr

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Abteilung Studienfinanzierung